Inhalt

[1. Einleitung 3](#_Toc423680503)

[2. Durch den EU-Haushalt garantierte Transaktionen 3](#_Toc423680504)

[3. Entwicklungen bei den garantierten Transaktionen 5](#_Toc423680505)

[3.1. Direkt von der Kommission verwaltete Transaktionen 6](#_Toc423680506)

[3.1.1. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) 6](#_Toc423680507)

[3.1.2. Zahlungsbilanzfazilität 6](#_Toc423680508)

[3.1.3. Makrofinanzhilfedarlehen 7](#_Toc423680509)

[3.1.4. Euratom-Darlehen 8](#_Toc423680510)

[3.2. Entwicklung der EIB-Finanzierungen 8](#_Toc423680511)

[4. Vom EU-Haushalt abgedeckte Risiken 9](#_Toc423680512)

[4.1. Risikodefinition 9](#_Toc423680513)

[4.2. Gesamtrisikozusammensetzung 9](#_Toc423680514)

[4.3. Vom EU-Haushalt gedecktes jährliches Risiko 9](#_Toc423680515)

[4.3.1. Risiken im Zusammenhang mit Mitgliedstaaten 10](#_Toc423680516)

[4.3.2. Risiken im Zusammenhang mit Drittländern 11](#_Toc423680517)

[5. Abruf von Garantiebeträgen und Entwicklung des Garantiefonds 12](#_Toc423680518)

[5.1. Abruf von Garantiebeträgen 12](#_Toc423680519)

[5.1.1. Rückgriff auf Kassenmittel 12](#_Toc423680520)

[5.1.2. Übertragungen aus dem EU-Gesamthaushaltsplan 12](#_Toc423680521)

[5.1.3. Inanspruchnahme des Garantiefonds und Rückzahlungen. 12](#_Toc423680522)

[5.2. Entwicklung des Garantiefonds 13](#_Toc423680523)

1. Einleitung

Der vorliegende Bericht dient der Überwachung der Kreditrisiken, die dem Haushalt der Europäischen Union aus den Garantien und Darlehen erwachsen, deren Vergabe direkt durch die Europäische Union oder indirekt im Rahmen der Garantie, die der EIB zur Finanzierung von Projekten außerhalb der Union gewährt wurde, erfolgt.

Dieser Bericht wird im Einklang mit Artikel 149 der Haushaltsordnung[[1]](#footnote-1) vorgelegt, wonach die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der EU-Haushaltsgarantien und der mit diesen Garantien verbundenen Risiken[[2]](#footnote-2) vorzulegen hat.

Der Bericht ist wie folgt strukturiert: Abschnitt 2 bietet einen Überblick über die wesentlichen Merkmale der durch den EU-Haushalt garantierten Transaktionen; zudem werden mehrere andere, zusätzliche Krisenmanagementmechanismen, die keinerlei Risiko für den EU-Haushalt darstellen, erläutert. Abschnitt 3 beschreibt die Entwicklung der garantierten Transaktionen. In Abschnitt 4 werden die größten durch den EU-Haushalt gedeckten Risiken beleuchtet, und in Abschnitt 5 wird abschließend der Abruf von Garantiebeträgen und die Entwicklung des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen („der Garantiefonds“)[[3]](#footnote-3) erläutert.

Eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen („Arbeitsunterlage“) ergänzt diesen Bericht mit ausführlichen Tabellen und Erläuterungen. Sie enthält auch eine makroökonomische Analyse der Länder, denen EU-Darlehen und/oder -Garantien gewährt wurden und auf die der Großteil der Forderungen des Fonds entfällt.

2. Durch den EU-Haushalt garantierte Transaktionen

Die vom EU-Haushalt gedeckten Risiken resultieren aus unterschiedlichen Darlehens- und Garantieoperationen, die sich in zwei Kategorien einteilen lassen:

* Darlehen der Europäischen Union mit makroökonomischen Zielen, d. h. Makrofinanzhilfen[[4]](#footnote-4) („macro-financial assistance“, „MFA“), an Drittländer, Zahlungsbilanzdarlehen[[5]](#footnote-5) („balance-of-payments loans“, „BoP“) zur Unterstützung von nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaaten mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten und Darlehen im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus[[6]](#footnote-6) (EFSM) zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von gravierenden wirtschaftlichen oder finanziellen Störungen betroffen oder ernstlich bedroht sind,
* Darlehen mit mikroökonomischen Zielen, d. h. Euratom-Darlehen und vor allem Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern („EIB-Finanzierungen in Drittländern“), die durch EU-Garantien gedeckt sind[[7]](#footnote-7).

Garantierte EIB-Finanzierungen in Drittländern sowie MFA- und Euratom-Darlehen an Drittländer werden seit 1994 durch den Garantiefonds abgesichert, Zahlungsbilanz-, EFSM- und Euratom-Darlehen an Mitgliedstaaten dagegen direkt durch den EU-Haushalt.

Der Garantiefonds deckt Ausfälle bei Darlehen und Darlehensgarantien für Drittländer bzw. Vorhaben in Drittländern ab. Er wurde eingerichtet, um

* einen „Liquiditätspuffer“ zu bilden, damit nicht jedes Mal der EU-Haushalt in Anspruch genommen werden muss, wenn bei einem garantierten Darlehen ein Zahlungsausfall oder Zahlungsverzug auftritt, und
* ein Instrument zu schaffen, das durch Absteckung eines Finanzrahmens für die Entwicklung der EU-Garantiepolitik bei Kommissions- und EIB-Darlehen an Drittländer zur Haushaltsdisziplin beiträgt[[8]](#footnote-8).

Die Deckung durch den Garantiefonds entfällt, wenn ein Drittland zu einem Mitgliedstaat wird, wobei das entsprechende Risiko direkt auf den EU-Haushalt übergeht. Die Mittelausstattung des Garantiefonds erfolgt aus dem EU-Haushalt und muss auf einem bestimmten Prozentsatz des vom Garantiefonds gedeckten ausstehenden Darlehens- und Garantiebetrags gehalten werden. Diese so genannte Zielquote beträgt gegenwärtig 9 %[[9]](#footnote-9). Reichen die Mittel des Garantiefonds nicht aus, so werden die entsprechenden Gelder aus dem EU-Haushalt bereitgestellt.

Andere Krisenbewältigungsmechanismen, die nicht durch den EU-Haushalt gedeckt sind

Als Reaktion auf die Krise wurden außerdem mehrere weitere Mechanismen eingerichtet, die jedoch keinerlei Risiko für den EU-Haushalt beinhalten:

- *Darlehensfazilität für Griechenland* („Greek Loan Facility“, „GLF“)*[[10]](#footnote-10)*, die über bilaterale Darlehen der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets finanziert und von der Kommission zentral verwaltet wird.

- *Europäische Finanzstabilisierungsfazilität* (EFSF)*[[11]](#footnote-11)*: Die EFSF wurde von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Juni 2010 als vorläufiger Rettungsmechanismus eingerichtet, um Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms finanziellen Beistand zu leisten. Der Vertrag über einen dauerhaften Rettungsschirm, den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), trat am 27. September 2012 in Kraft. Seit dem **1. Juli 2013** werden die bestehenden Programme der EFSF für Griechenland (gemeinsam mit dem IWF und einigen Mitgliedstaaten) sowie Irland und Portugal (gemeinsam mit dem IWF, einigen Mitgliedstaaten und EU/EFSM)[[12]](#footnote-12) fortgeführt, allerdings werden keine neuen Finanzierungsprogramme aufgelegt oder Vereinbarungen über Darlehensfazilitäten getroffen.

- *Europäischer Stabilitätsmechanismus* (ESM)*[[13]](#footnote-13)*: Der ESM ist ein wichtiger Teil der umfassenden EU-Strategie zur Sicherung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die von Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, finanzieller Beistand gewährt wird.Der ESM ist eine auf der Grundlage des Völkerrechts errichtete zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Luxemburg, deren effektive Darlehenskapazität bei 500 Mrd. EUR liegt.

3. Entwicklungen bei den garantierten Transaktionen

Dieser Abschnitt beschreibt die Entwicklung bei den garantierten Transaktionen. Zunächst wird auf die unmittelbar von der Kommission verwalteten Transaktionen eingegangen und danach auf die von der EIB verwalteten.

|  |
| --- |
| Tabelle 1: Zum 31. Dezember 2014 insgesamt ausstehende vom Haushalt gedeckte Beträge (in Mio. EUR) |
|  | **Ausstehender Kapitalbetrag** | **Aufgelaufene Zinsen** | **Insgesamt** | **%** |
| Mitgliedstaaten\* |  |  |  |  |
| **Euratom** | 324 | 1 | 326 | < 1 |
| **Zahlungsbilanzhilfe** | 8 400 | 190 | 8 590 | 10 |
| **EIB** | 2 315 | 19 | 2 334 | 3 |
| **EFSM** | 46 800 | 707 | 47 507 | 56 |
| Zwischensumme Mitgliedstaaten | 57 840 | 917 | 58 757 | 69 |
| Drittländer\*\* |  |  |  |  |
| **MFA** | 1 829 | 13 | 1 842 | 2. |
| **Euratom** | 24 | < 1 | 24 | < 1 |
| **EIB\*\*\*** | 24 431 | 164 | 24 595 | 29 |
| **Zwischensumme Drittländer** | 26 283 | 178 | 26 461 | 31 |
| **Insgesamt** | **84 123** | **1 095** | **85 218** | **100** |
| \* Direkt durch den EU-Haushalt gedecktes Risiko. Hierunter fallen auch vor dem EU-Beitritt gewährte Euratom- und EIB-Darlehen.\*\* Durch den Garantiefonds gedecktes Risiko.\*\*\* Darlehen mit Forderungsübergang an die EU infolge der Syrien -Ausfälle bei EIB-Darlehen sind ebenfalls erfasst (Betrag: 107 Mio. EUR). |

Ausführlichere Angaben zu den ausstehenden Beträgen, insbesondere zu geltenden Obergrenzen, ausgezahlten Beträgen und Deckungssätzen, enthalten die Tabellen A1, A2a, A2b und A3 der Arbeitsunterlage.

3.1. Direkt von der Kommission verwaltete Transaktionen

3.1.1. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

In seinen Schlussfolgerungen vom 9./10. Mai 2010 hat der Ecofin-Rat das maximale Finanzvolumen des Mechanismus auf 60 Mrd. EUR festgesetzt.[[14]](#footnote-14) Zusätzlich ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 407/2010[[15]](#footnote-15) auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt.

Gemäß den Ratsbeschlüssen über einen finanziellen Beistand der Union für Irland[[16]](#footnote-16) (bis zu 22,5 Mrd. EUR) und Portugal[[17]](#footnote-17) (bis zu 26 Mrd. EUR) wurden 22,5 Mrd. EUR an Irland und 24,3 Mrd. EUR an Portugal ausgezahlt.

Entwicklungen im Jahr 2014

Im März 2014 wurde die letzte Tranche von 800 Mio. EUR an Irland ausgezahlt, womit die Darlehenskapazität für das Land voll ausgeschöpft wurde.

An Portugal wurden 2,2 Mrd. EUR in zwei Tranchen ausgezahlt. Die verbleibenden 1,7 Mrd. EUR werden nicht ausgezahlt, da die portugiesische Regierung beschlossen hat, keine Auszahlung zu beantragen. Zudem ist die Auszahlungsfrist bereits verstrichen.

Zum 31. Dezember 2014 waren von der Gesamtdarlehenskapazität des EFSM von 60 Mrd. EUR noch 13,2 Mrd. EUR verfügbar, mit denen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets erforderlichenfalls weiterer Beistand gewährt werden kann[[18]](#footnote-18).

3.1.2. Zahlungsbilanzfazilität

Der mittelfristige finanzielle Beistand der EU im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität wurde im November 2008 wieder aktiviert, um Ungarn sowie im Januar bzw. Mai 2009 Lettland und Rumänien mit einer Gesamtzusage von 14,6 Mrd. EUR bei der Wiederherstellung des Marktvertrauens zu unterstützen. 1,2 Mrd. EUR dieses Betrags werden nicht mehr ausgezahlt, da keine Anträge gestellt wurden und die Auszahlungsfrist inzwischen verstrichen ist.

Entwicklungen im Jahr 2014

Ungarn zahlte 2 Mrd. EUR zurück und Lettland 1 Mrd. EUR.

Für Rumänien beschloss der Rat am 22. Oktober 2013 einen zweiten vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand[[19]](#footnote-19) in Höhe von bis zu 2 Mrd. EUR in Form eines Darlehens mit einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens acht Jahren. Bislang wurden noch keine Mittel ausgeschüttet, doch die Fazilität kann noch bis zum 30. September 2015 aktiviert werden, sodass Mittel beantragt werden können.

Zum 31. Dezember 2014 waren von der Gesamtkapazität der Zahlungsbilanzfazilität über 50 Mrd. EUR noch 39,6 Mrd. EUR für eventuell erforderliche weitere Hilfen verfügbar.

Der Betrag der ausstehenden Zahlungsbilanzdarlehen sank 2014 von 11,4 Mrd. EUR auf 8,4 Mrd. EUR.

Entwicklungen nach dem 31. Dezember 2014

Im Januar 2015 wurden zwei weitere Rückzahlungen getätigt: 1,2 Mrd. EUR von Lettland und 1,5 Mrd. EUR von Rumänien. Damit belaufen sich die ausstehenden Zahlungsbilanzdarlehen per 31. März 2015 auf 5,7 Mrd. EUR.

3.1.3. Makrofinanzhilfedarlehen

Beschlüsse über Makrofinanzhilfen werden in der Regel vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen (Artikel 212 AEUV). Jedoch kann der Rat einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission erlassen, wenn die Lage in einem Drittland eine umgehende finanzielle Hilfe erfordert (Artikel 213 AEUV); dieses Verfahren kam im Fall des zweiten Makrofinanzhilfepakets für die Ukraine im Jahr 2014 zur Anwendung.

Entwicklungen im Jahr 2014

Am 14. April 2014 beschloss der Rat MFA-Darlehen für die Ukraine[[20]](#footnote-20) in Höhe von bis zu 1 Mrd. EUR, die 2014 vollständig ausgezahlt wurden.

Die für die Ukraine 2010 genehmigte Makrofinanzhilfe[[21]](#footnote-21) beläuft sich zusammen mit den noch verfügbaren Mitteln aus der 2002 genehmigten Hilfe[[22]](#footnote-22) auf insgesamt 610 Mio. EUR in Form von Darlehen. 2014 wurden 360 Mio EUR ausgezahlt.

Am 15. Mai 2014 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik[[23]](#footnote-23) von bis zu 300 Mio. EUR in Form von Darlehen.

Die Rückzahlungen der Empfängerländer beliefen sich auf 96 Mio. EUR (Bosnien und Herzegowina: 4 Mio. EUR, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien: 10 Mio. EUR, Libanon: 25 Mio. EUR, Montenegro: 1 Mio. EUR, Serbien: 52 Mio. EUR und Tadschikistan: 4 Mio. EUR).

Der Betrag der ausstehenden MFA-Darlehen ist im Berichtszeitraum von 564,6 Mio. EUR auf 1828,6 Mio. EUR gestiegen.

Entwicklungen nach dem 31. Dezember 2014

Die erste Tranche an Jordanien über 100 Mio. EUR (von den beschlossenen 180 Mio. EUR) wurde im Februar 2015 ausgezahlt.

Im April 2015 wurde der verbleibende Betrag von 250 Mio. EUR der früher bewilligten MFA an die Ukraine gemeinsam mit der ersten Tranche an Georgien über 10 Mio. EUR (von den bewilligten 23 Mio. EUR) ausgezahlt.

Die erste Tranche an Tunesien über 100 Mio. EUR (von den bewilligten 300 Mio. EUR) wurde im Mai 2015 ausgezahlt.

3.1.4. Euratom-Darlehen

Die von Euratom an Mitgliedstaaten oder an bestimmte Drittländer (Russische Föderation, Armenien, Ukraine) gewährten Darlehen dürfen insgesamt 4 Mrd. EUR nicht übersteigen, wovon rund 85 % bereits ausgezahlt sind. Ein Darlehen in Höhe von 300 Mio. EUR für die Ukraine, das für die Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken bestimmt ist, wurde am 7. August 2013 unterzeichnet. Die Auszahlung kann erfolgen, sobald alle Wirksamkeitsvoraussetzungen hinreichend erfüllt sind.

Die von den bewilligten 4 Mrd. EUR noch verbleibenden 326 Mio. EUR können für neue Projekte genutzt werden.

Entwicklungen im Jahr 2014

2014 wurden keine Mittel ausgezahlt. Zurückgezahlt wurden 22,6 Mio. EUR von Bulgarien, 10 Mio. EUR von Rumänien und umgerechnet 6,6 Mio. EUR von der Ukraine.

3.2. Entwicklung der EIB-Finanzierungen

Entwicklungen im Jahr 2014

Die bestehende EU-Garantie für Finanzierungen der EIB in Drittländern im Zeitraum 2007-2013 (das „Außenmandat 2007-2013“) wurde bis 30. Juni 2014 verlängert, da von Rat und Europäischem Parlament bis 31. Dezember 2013 kein Beschluss über eine neue EU-Garantieleistung für die EIB erlassen wurde.

Der neue Beschluss über eine Garantieleistung der EU für EIB-Finanzierungen außerhalb der Union für den Zeitraum 2014-2020[[24]](#footnote-24) wurde im April 2014 erlassen. Er legt fest, dass der durch die EU-Garantie gedeckte Höchstbetrag in einen Festbetrag von maximal 27 Mrd. EUR und einen zusätzlichen fakultativen Betrag in Höhe von 3 Mrd. EUR unterteilt werden sollte. Über die teilweise oder vollständige Aktivierung des zusätzlichen fakultativen Betrags wird gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage der Halbzeitüberprüfung der Anwendung des Beschlusses durch die EIB und die Entwicklung der Tätigkeiten der EIB entschieden. Parallel dazu wurde am 22. Juli 2014 eine neue Garantievereinbarung im Sinne von Artikel 14 des Beschlusses unterzeichnet.

Die Darlehensunterzeichnungen im Rahmen der Außenmandate 2007-2013 und 2014-2020 haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 15 % auf 4059 Mio. EUR erhöht. Der Gesamtbetrag der ausgezahlten Darlehen betrug 2,26 Mrd. EUR (+17 % verglichen mit dem Stand zum 30. Dezember 2013). Das Außenmandat 2007-2013 wurde beinahe vollständig genutzt: Die Nettounterzeichnungen betrugen 29 026 Mio. EUR, der genehmigte Höchstbetrag 29 484 Mio. EUR. Angaben zu früheren EIB-Außenmandaten finden sich in Tabelle A3 der Arbeitsunterlage.

Bei den Zins- und Tilgungszahlungen der syrischen Regierung kam es 2014 zu weiteren Ausfällen. Die EIB hat zur Deckung dieser Ausfälle auf den Garantiefonds zurückgegriffen (siehe Abschnitt 5.1.3).

Die am 31. Dezember 2014 für die verschiedenen Fazilitäten ausstehenden Beträge sind Tabelle 1 zu entnehmen.

4. Vom EU-Haushalt abgedeckte Risiken

4.1. Risikodefinition

Die Risiken für den EU-Haushalt erwachsen aus den bei den garantierten Transaktionen ausstehenden Kapitalbeträgen und Zinsen.

Für die Zwecke dieses Berichts werden die vom EU-Haushalt (direkt oder indirekt über den Garantiefonds) gedeckten Risiken nach zwei Methoden berechnet:

* Berechnung des „gedeckten Gesamtrisikos“, d. h. des zu einem bestimmten Termin bei den betreffenden Transaktionen insgesamt ausstehenden Kapitals einschließlich aufgelaufener Zinsen[[25]](#footnote-25).
* Berechnung des „jährlichen Risikos für den EU-Haushalt”, d. h. des Betrags, den die EU in einem Haushaltsjahr maximal an jährlich fällig werdenden Zahlungen übernehmen müsste, falls alle garantierten Darlehen ausfallen[[26]](#footnote-26).

4.2. Gesamtrisikozusammensetzung

Bis 2010 erwuchs das größte Risiko im Hinblick auf die insgesamt ausstehenden gedeckten Beträge in erster Linie aus den Darlehen an Drittländer. Angesichts der gravierenden Auswirkungen der Finanzkrise auf die öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten hat die EU seit 2011 ihre Darlehenstätigkeit in diesem Bereich verstärkt, um zur Deckung des erhöhten staatlichen Finanzierungsbedarfs der Mitgliedstaaten beizutragen.

Infolgedessen hat sich die Risikozusammensetzung verändert. Zum 31. Dezember 2014 betrafen 69 % der insgesamt ausstehenden Beträge[[27]](#footnote-27) Anleihetransaktionen im Zusammenhang mit direkt durch den EU-Haushalt gedeckten Darlehen an Mitgliedstaaten (gegenüber 45 % zum 31.12.2010).

4.3. Vom EU-Haushalt gedecktes jährliches Risiko

Der höchste Betrag, den die EU (direkt bzw. über den Garantiefonds) für 2015 – unter der *Annahme*, dass *sämtliche* garantierte Darlehen ausfallen – auszahlen müsste, beläuft sich auf 12 379,8 Mio. EUR. Dies entspricht den Tilgungsbeträgen und Zinszahlungen im Zusammenhang mit den 2015 fälligen garantierten Darlehen, vorausgesetzt notleidende Darlehen werden nicht vorzeitig fällig gestellt (Einzelheiten siehe Tabelle A4 der Arbeitsunterlage).

4.3.1. Risiken im Zusammenhang mit Mitgliedstaaten

Im Jahr 2015 beläuft sich das jährliche Risiko im Zusammenhang mit Mitgliedstaaten für den Garantiefonds auf maximal 9811 Mio. EUR (ca. 79 % des jährlichen Gesamtrisikos). Das Risiko im Zusammenhang mit Mitgliedstaaten betrifft

a) EIB-Darlehen und/oder vor dem EU-Beitritt des Mitgliedstaats gewährte MFA- und/oder Euratom-Darlehen,

b) Darlehen im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität und

c) Darlehen im Rahmen des EFSM.

Tabelle 2: Rangfolge der Mitgliedstaaten nach ihrem jährlichen Risiko für den EU-Haushalt im Haushaltsjahr 2015 (in Mio. EUR)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Rang** | **Land** | **Darlehen** | **Maximales jährliches Risiko** | **Anteil des Landes am jährlichen Risiko im Zusammenhang mit Mitgliedstaaten (MS)** | **Anteil des Landes am jährlichen Gesamtrisiko (MS und Nicht-MS)** |
| **1** | Irland  | c) | 5 676,4 | 57,9 % | 45,9 % |
| **2.** | Rumänien  | a)+b) | 1 882,5 | 19,2 % | 15,2 % |
| **3** | Lettland  | a)+b) | 1 265,3 | 12,9 % | 10,2 % |
| **4** | Portugal  | c) | 684,5 | 7,0 % | 5,5 % |
| **5** | Bulgarien  | a) | 86,1 | 0,9 % | 0,7 % |
| **6** | Ungarn  | a)+b) | 63,0 | 0,6 % | 0,5 % |
| **7** | Tschechische Republik  | a) | 45,7 | 0,5 % | 0,4 % |
| **8** | Polen  | a) | 42,8 | 0,4 % | 0,3 % |
| **9** | Kroatien | a) | 40,6 | 0,4 % | 0,3 % |
| **10** | Slowakische Republik  | a) | 15,1 | 0,2 % | 0,1 % |
| **11** | Litauen  | a) | 4,8 | < 0,1 % | < 0,1 % |
| **12** | Slowenien  | a) | 4,4 | < 0,1 % | < 0,1 % |
| **Insgesamt** |  |  | 9 811,1 | 100 % | 79,3 % |

4.3.2. Risiken im Zusammenhang mit Drittländern

Im Jahr 2015 beläuft sich das jährliche Risiko im Zusammenhang mit Drittländern für den Garantiefonds auf maximal 2568,7 Mio. EUR (21 % des jährlichen Gesamtrisikos). Das Risiko im Zusammenhang mit Drittländern ergibt sich aus EIB-Darlehen und/oder MFA- bzw. Euratomdarlehen (Einzelheiten siehe Tabelle A2b der Arbeitsunterlage). Der Garantiefonds deckt garantierte Darlehen an Drittländer mit Laufzeiten bis 2042 ab.

Nachstehend sind die zehn Länder (von insgesamt 41) mit den höchsten 2015 fälligen Rückzahlungen aufgeführt. Auf sie entfallen 2106 Mio. EUR bzw. 82 % des jährlichen Gesamtrisikos im Zusammenhang mit Drittländern, das der Garantiefonds trägt. Die Wirtschaftslage dieser Länder wird in Abschnitt 3 der Arbeitsunterlage analysiert und kommentiert. Die Ländertabellen enthalten auch die von den Ratingagenturen abgegebenen Bonitätsbewertungen für die einzelnen Länder.

Tabelle 3: Rangfolge der zehn größten Drittlandsschuldner nach ihrem jährlichen Risiko für den EU-Haushalt im Jahr 2015 (in Mio. EUR)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Rang** | **Land** | **Maximales jährliches Risiko** | **Anteil des Landes am jährlichen Risiko im Zusammenhang mit Drittländern** | **Anteil des Landes am jährlichen Gesamtrisiko (MS und Nicht-MS)** |
|  |
| **1** | Türkei | 535,9 | 20,9 % | 4,3 % |
| **2** | Marokko  | 309,8 | 12,1 % | 2,5 % |
| **3** | Brasilien  | 254,0 | 10,0 % | 2,1 % |
| **4** | Serbien | 242,0 | 9,4 % | 2,0 % |
| **5** | Tunesien  | 227,3 | 8,8 % | 1,8 % |
| **6** | Ägypten  | 204,2 | 7,9 % | 1,6 % |
| **7** | Bosnien und Herzegowina  | 99,9 | 3,9 % | 0,8 % |
| **8** | Libanon | 86,9 | 3,4 % | 0,7 % |
| **9** | Südafrika  | 86,3 | 3,4 % | 0,7 % |
| **10** | Syrien  | 57,0 | 2,2 % | 0,5 % |
| **Insgesamt** |  | 2 106,3 | 82,0 % | 17,0 % |

5. Abruf von Garantiebeträgen und Entwicklung des Garantiefonds

5.1. Abruf von Garantiebeträgen

5.1.1. Rückgriff auf Kassenmittel

Die Kommission greift im Rahmen des Schuldendienstes auf ihre Kassenmittel zurück, um bei Zahlungsverzug eines EU-Schuldners Zahlungsrückstände und dadurch bedingte Kosten zu vermeiden[[28]](#footnote-28). Dies war 2014 nicht der Fall.

5.1.2. Übertragungen aus dem EU-Gesamthaushaltsplan

Sollte es zu einem Ausfall kommen, müsste der EU-Haushalt die verbleibende Lücke schließen. Da 2014 keine Ausfälle von Seiten der Mitgliedstaaten zu verzeichnen waren, wurden auch keine Mittel angefordert.

5.1.3. Inanspruchnahme des Garantiefonds und Rückzahlungen.

Kommt der Empfänger eines von der EU gewährten oder garantierten Drittlanddarlehens seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, wird der Garantiefonds in Anspruch genommen, der binnen drei Monaten nach Zahlungsaufforderung anstelle des säumigen Schuldners die erforderliche Zahlung leistet[[29]](#footnote-29).

Ab Dezember 2011 hatte die EIB Ausfälle bei bestimmten Zins- und Darlehensrückzahlungen der syrischen Regierung zu verbuchen. Da offizielle Zahlungsaufforderungen erfolglos blieben, begann die EIB im Mai 2012, den Garantiefonds in Anspruch zu nehmen. Die Entwicklung der Garantieleistungen des Fonds für notleidende Darlehen in Syrien ist Tabelle 4 zu entnehmen.

Die von der EIB abgerufenen Beträge werden vom Garantiefondskonto nach Genehmigung durch die Dienststellen der Kommission abgebucht. Wenn die EU eine Zahlung im Rahmen der EU-Garantie leistet, gehen die Rechte und Rechtsmittel der EIB gemäß der Garantievereinbarung auf die EU über.

Die Beitreibungsverfahren für Forderungen, in die die EU eingetreten ist, hat die EIB zu übernehmen.

Tabelle 4: Inanspruchnahme des Garantiefonds für notleidende Darlehen in Syrien (in Mio. EUR)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Jahr | Anzahl der ausgezahlten Abrufe | Betrag der geschuldeten Tranchen | Verzugszinsen und aufgelaufene Zinsen (1) | Beigetriebener Betrag | Insgesamt |
| 2012 | 2 | 24,02 | k. A. | 2,15 | 21,87 |
| 2013 | 8 | 59,27 | 1,36 | 0 | 60,63 |
| 2014 | 8 | 58,68 | 1,54 | 2,15 | 60,22 |
| Insgesamt | 18 | 141,97 | 2,90 | 2,15 | 142,72 |

(1) Verzugszinsen und aufgelaufene Zinsen werden von der EIB nur ab der zweiten Zahlungsaufforderung für die einzelnen Darlehen eingefordert und laufen vom Zeitpunkt des Ausfalls bis zum Datum der Zahlung durch den Garantiefonds.

Die gegenüber Syrien zum 31. Dezember 2014 ausstehenden garantierten Darlehen beliefen sich auf insgesamt 554 Mio. EUR[[30]](#footnote-30); das letzte Darlehen läuft bis 2030.

Entwicklungen nach dem 31. Dezember 2014

In den ersten vier Monaten des Jahres 2015 wurden zwei weitere Anträge auf Auszahlung eines Gesamtbetrags von 12,15 Mio. EUR gestellt.

5.2. Entwicklung des Garantiefonds

Nach der Garantiefondsverordnung ist der Fonds mit einer angemessenen Dotierung (Zielbetrag) auszustatten, die auf 9 % der gesamten Kapitalverbindlichkeiten aus allen Transaktionen zuzüglich aufgelaufener Zinsen festgesetzt wurde. Mit einem Dotierungsmechanismus wird sichergestellt, dass dieser Zielbetrag erreicht wird.

Auf der Grundlage des Dotierungsmechanismus wurden im Februar 2014 58,43 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt an den Garantiefonds gezahlt. Im Februar 2015 belief sich der Betrag auf 144,40 Mio. EUR.

Zum 31. Dezember 2014 betrug das Nettoguthaben[[31]](#footnote-31) des Garantiefonds 2114,67 Mio. EUR. Das Verhältnis zwischen dem Nettoguthaben des Fonds und den Kapitalverbindlichkeiten[[32]](#footnote-32) (26 353,17 Mio. EUR) im Sinne der Garantiefondsverordnung lag unter dem Zielbetrag. Daher wurde in den Entwurf des EU-Haushaltsplans für 2016 ein Dotierungsbetrag von 257,12 Mio. EUR aufgenommen.

Zum 31. Dezember 2014 hatte der Fonds Zahlungsrückstände in Höhe von 142,72 Mio. EUR beizutreiben.

1. Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1). [↑](#footnote-ref-1)
2. Vorhergehender Bericht über die Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan (Stand: 31. Dezember 2014): COM(2014) 540 final und SWD(2014) 269 final. [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (kodifizierte Fassung), „Garantiefondsverordnung“ (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10). [↑](#footnote-ref-3)
4. Makrofinanzhilfen können Drittländern auch in Form von Zuschüssen gewährt werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1). [↑](#footnote-ref-5)
6. Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1). [↑](#footnote-ref-6)
7. Angabe der Rechtsgrundlagen im Anhang zu Tabelle A3 der Arbeitsunterlage. [↑](#footnote-ref-7)
8. Auch wenn Drittlandsrisiken letztlich durch den EU-Haushalt abgedeckt sind, wirkt der Garantiefonds doch als Instrument, das den EU-Haushalt gegen Ausfallrisiken absichert. Der aktuelle Jahresbericht über den Garantiefonds und dessen Verwaltung findet sich in COM(2014) 463 final und in der zugehörigen Arbeitsunterlage (SWD(2014) 241 final). Der Bericht für das Jahr 2014 ist voraussichtlich ab Juli 2015 online abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html> [↑](#footnote-ref-8)
9. Einen umfassenden Bericht über die Funktionsweise des Garantiefonds und über die Zielausstattungsquote enthalten COM(2014) 214 final und die zugehörige Arbeitsunterlage (SWD(2014) 129 final). [↑](#footnote-ref-9)
10. Informationen zur GLF: http://ec.europa.eu/economy\_finance/assistance\_eu\_ms/greek\_loan\_facility/index\_en.htm. [↑](#footnote-ref-10)
11. [About the EFSF](http://www.efsf.europa.eu./): http://www.efsf.europa.eu. [↑](#footnote-ref-11)
12. Die im Rahmen von EU/EFSM vergebenen Darlehen sind mit einer Garantie aus dem EU-Haushalt ausgestattet. [↑](#footnote-ref-12)
13. Informationen zum ESM: [http://esm.europa.eu](http://esm.europa.eu./). [↑](#footnote-ref-13)
14. Siehe Pressemitteilung zur außerordentlichen Tagung des Ecofin-Rates vom 9./10. Mai 2010 (<http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ecofin/114324.pdf>). [↑](#footnote-ref-14)
15. Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1). [↑](#footnote-ref-15)
16. Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 348). [↑](#footnote-ref-16)
17. Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88) sowie die Berichtigung dieses Beschlusses (ABl. L 178 vom 10.7.2012, S. 15). [↑](#footnote-ref-17)
18. Weitere Informationen zum EFSM enthält der Bericht der Kommission über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Europäischen Union im Jahr 2013, COM(2014) 529 final. Der Bericht für das Jahr 2014 ist voraussichtlich ab Juli 2015 online abrufbar: http://eur-lex.europa.eu/homepage.html [↑](#footnote-ref-18)
19. Beschluss 2013/531/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 286 vom 29.10.2013, S. 1). [↑](#footnote-ref-19)
20. Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85). [↑](#footnote-ref-20)
21. Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1). [↑](#footnote-ref-21)
22. Beschluss Nr. 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makro-Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22). [↑](#footnote-ref-22)
23. Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.05.2014, S. 9). [↑](#footnote-ref-23)
24. Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. l 135 vom 8.5.2014, S. 1). [↑](#footnote-ref-24)
25. Siehe Tabelle 1 des Berichts. [↑](#footnote-ref-25)
26. Bei dieser Berechnung wird angenommen, dass notleidende Darlehen nicht vorzeitig fällig gestellt werden, d. h. es werden nur fällige Zahlungen berücksichtigt (siehe auch Tabellen 2 und 3 des Berichts sowie Tabelle A4 der Arbeitsunterlage). [↑](#footnote-ref-26)
27. Siehe Tabelle 1. [↑](#footnote-ref-27)
28. Siehe Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1). [↑](#footnote-ref-28)
29. Seit seiner Einrichtung im Jahr 1994 ist der Garantiefonds bis zum Berichtstag insgesamt mit einem Betrag von 645 Mio. EUR in Anspruch genommen worden. 579 Mio. EUR wurden wiedereingezogen (in diesem Betrag sind Rückzahlungen in Form von Kapital und Zinsen, zuzüglich Verzugszinsen und realisierte Wechselkursgewinne bzw. -verluste enthalten). Mehr dazu in Abschnitt 2.5.4 der Arbeitsunterlage. [↑](#footnote-ref-29)
30. Einschließlich der 142,72 Mio. EUR, die bereits von der EIB abgerufen und von der Kommission ausgezahlt wurden. [↑](#footnote-ref-30)
31. Gesamtvermögen des Fonds abzüglich aufgelaufener Verbindlichkeiten (EIB-Gebühren und Prüfungshonorare). [↑](#footnote-ref-31)
32. Einschließlich aufgelaufener Zinsen. [↑](#footnote-ref-32)